



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Fraktionen PDCB und PDCC, durch François Thurre (Suppl.) und Rita Théoduloz (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Chancengleichheit im Ausbildungsbereich – auch für junge Behinderte
<b>Datum</b>	12.09.2011
<b>Nummer</b>	3.132

---

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) im Jahr 2004 wurden die Anlehren – unabhängig vom Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und dessen verschiedenen Revisionen – schrittweise durch zweijährige Grundbildungen ersetzt, die zum eidgenössischen Berufsattest (EBA) führen. Das EBA erleichtert nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern ermöglicht es den Inhabern auch, ihre Ausbildung hinsichtlich der Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) fortzusetzen.

Im Gegensatz zu den Aussagen der Postulanten haben heute alle Anrecht auf eine Ausbildung. Die spezialisierten Institutionen müssen prüfen, ob die jungen Behinderten nicht nur die Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu absolvieren – alle haben dieses Anrecht – sondern auch in der Lage sind, diese erfolgreich abzuschliessen und hinsichtlich einer beruflichen Eingliederung einen entsprechenden Berufstitel zu erlangen.

Warum Jugendliche, die kaum Aussicht auf Erlangung eines EBA oder EFZ haben und in geschützten Werkstätten wohl am besten aufgehoben sind, einem unnötigen Stress aussetzen?

Im Rahmen der Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen muss auch die Verhältnismässigkeit zwischen den Massnahmen und der Ausbildungsdauer gewährleistet sein, damit die Dauer der Ausbildung nicht unnötig in die Länge gezogen wird, wenn sich diese als ungeeignet erweist.

Manchmal macht es schlicht und einfach keinen Sinn, Jugendliche um jeden Preis zur Absolvierung einer Ausbildung zu zwingen, wenn ihre intellektuellen Fähigkeiten (IQ) ungenügend sind. Es ist das Ziel des Departements für Erziehung, Kultur und Sport, das Potenzial der Jugendlichen – einschliesslich der jungen Behinderten – optimal auszuschöpfen.

Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass – im Gegensatz zu den Behauptungen der Postulanten – alles unternommen wird, um sämtlichen Jugendlichen eine Ausbildungsmöglichkeit mit einer optimalen Betreuung zu bieten, so dass die berufliche Eingliederung erleichtert wird.

Da die Anlehren mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung im Jahr 2004 praktisch vollständig verschwunden sind und nicht (mehr) eine Lösung für die aufgeworfenen Probleme darstellen und da alle jungen WalliserInnen – ob behindert oder nicht – Anrecht auf eine Ausbildung haben, empfehlen wir dieses gegenstandslos gewordene Postulat zur Abschreibung, da es bereit verwirklicht worden ist.

**Ort, Datum** Sitten, den 21. März 2012